

## **Art. 67 Unterrichtung des Elternbeirats**

<sup>1</sup> Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. <sup>2</sup>Sie oder er erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte. <sup>3</sup>Auf Wunsch des Elternbeirats soll die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren. <sup>4</sup>Art. 62 Abs. 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.